

ÄNDERUNGSPROTOKOLL

Änderungsprotokoll: Verschwiegenheitsvereinbarung Version 2.3 zu Version 2.4

Stand: 21. September 2026 · Vereinbarung über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit für
Berufsgeheimnisträger (Deutschland, Österreich, Schweiz)

anymize GmbH · Schauenburgerstr. 116 · 24118 Kiel · Deutschland · datenschutz@anymize.ai

1 Anlass und Überblick

Die Version 2.4 ersetzt die Version 2.3 vom Mai 2026. Anlass waren die Prüfung der Vereinbarung durch eine Rechtsanwaltskanzlei im September 2026 und die Angleichung an den Auftragsverarbeitungsvertrag Version 1.5 und die Dokumentation der technischen und organisatorischen Maßnahmen Version 3.1.

Die Verschwiegenheitspflichten des Auftragnehmers bleiben unverändert: Gegenstand und Umfang (§ 1, § 2), Belehrung über die Strafbarkeit (§ 3), Ausschluss jeder eigenen Verwendung von Inhalten (§ 5a), zeitlich unbeschränkte Geltung (§ 7) und Benachrichtigung bei Verstößen innerhalb von 24 Stunden (§ 8). Geändert hat sich die Beschreibung dessen, was technisch geschieht und wer beteiligt ist. Die Version 2.4 sagt an vier Stellen ausdrücklich, was die Version 2.3 offen ließ oder zu weit fasste:

- Neben der Zuordnung zwischen Platzhaltern und Originalwerten werden auch extrahierte Dokumentinhalte und Chat-Verläufe gespeichert, bis der Auftraggeber sie löscht.
- Die Schlüssel verwaltet der Auftragnehmer; es gibt keinen nur beim Auftraggeber liegenden Schlüssel.
- Externe Modellanbieter und das vorgeschaltete Gateway sind durch Auftragsverarbeitungsverträge gebunden, nicht nach § 203 Abs. 4 StGB verpflichtet. Für Mandats-, Patienten- und Klienteninhalte empfiehlt der Auftragnehmer seine eigenen Modelle, bei denen kein Dritter beteiligt ist.
- Nutzer können die Pseudonymisierung für eine einzelne Anfrage abschalten; Administratoren können das ausschließen.

2 Änderungen im Einzelnen

Regelung	Version 2.3	Version 2.4	Grund
Geltungsbereich, Tabellen	Wirtschaftsprüfer: § 43	Wirtschaftsprüfer: § 50a	Berichtigung der

der Rechtsgrundlagen	WPO; Patentanwälte: § 53a PAO	WPO in Verbindung mit § 43 WPO; Patentanwälte: § 39c PAO	Normzitate: Die Inanspruchnahme von Dienstleistungen regeln § 50a WPO und § 39c PAO
§ 1 Abs. 1	Dienstleistungen im Bereich der Pseudonymisierung	Pseudonymisierung und Verarbeitung von Dokumenten und Eingaben mit Sprachmodellen	Vollständige Leistungsbeschreibung
§ 2	Verweis auf § 2 Abs. 1 Nr. 2 GeschGehG	§ 2 Nr. 1 lit. b GeschGehG	Berichtigung des Normzitats
§ 3 Abs. 2	Verpflichtung der „in § 6 genannten Subunternehmer“	Verpflichtung der Subunternehmer nach § 6 Abs. 1 und 2 mit Zugang zu vertraulichen Informationen	Folge der Neufassung von § 6
§ 4 Verschlüsselung der Speicherung	AES-256 für Hash-Original-Paare	AES-256 für Zuordnung, extrahierte Dokumentinhalte und Chat-Verläufe, eigener Schlüssel je Workspace	Angleichung an Anlage 1 des Auftragsverarbeitungsvertrags
§ 4 Originaldokumente	Keine dauerhafte Speicherung; Verarbeitung im Arbeitsspeicher	Originaldatei wird nach der Textextraktion nicht in Ursprungsform gespeichert; neue Zeile: extrahierte Inhalte und Chat-Verläufe verschlüsselt im Workspace bis zur Löschung durch den Auftraggeber	Die Speicherung extrahierter Inhalte und der Chat-Verläufe war nicht genannt
§ 4 Zugriffskontrolle	Vollständige Protokollierung	Protokollierung von Zugriffen und Löschungen auf Metadatenebene	Präzisierung
§ 4 Speicherort	Ausschließlich EU (Hetzner Online GmbH, OVH GmbH, Deutschland)	Betrieb und Speicherung in Deutschland (Hetzner, Falkenstein und Nürnberg); verschlüsselte Sicherungen in Deutschland und Frankreich (OVH)	Sicherungen liegen auch in Frankreich
§ 5 Abs. 1	Pseudonymisierung „durch Hash-Tokenisierung“; Zuordnung wird „unwiderruflich gelöscht“	Typisierte Platzhalter ohne aus dem Originalwert ableitbare Information; Verbindung nur über die getrennt und verschlüsselt gespeicherte Zuordnung; Hinweis, dass der Inhalt erhalten bleibt und die Erkennungsrate ein Zielwert ist; Löschung	Der Begriff legte eine Berechnung aus dem Originalwert nahe

		nach § 6b	
§ 5 Abs. 2	Kein direkter Zugriff des Auftragnehmers auf den De-Pseudonymisierungsschlüssel	Schlüssel werden vom Auftragnehmer in Deutschland erzeugt und getrennt verwaltet, nicht aus einem Geheimnis des Auftraggebers abgeleitet; Zugriff nur durch die Systemadministration, protokolliert; kein Klartextzugriff im Regelbetrieb; inhaltlicher Zugriff nur auf Anforderung des Auftraggebers; Subunternehmer erhalten die Schlüssel nicht	Die bisherige Formulierung ließ offen, wer über die Schlüssel verfügt
§ 5 Abs. 4	Hinweis zur Chat-Funktion: Weiterleitung pseudonymisierter Inhalte an externe Anbieter, Beurteilung durch den Auftraggeber	Vier Wege: eigene Modelle des Auftragnehmers ohne Beteiligung Dritter, externe Modelle (EU-gehostete über ein Gateway, internationale direkt beim Anbieter), Klartextmodus, eigene Modelle des Auftraggebers; Steuerung durch Administratoren; Empfehlung der eigenen Modelle für Mandats-, Patienten- und Klienteninhalte	Der Betrieb ohne externe Anbieter und der Klartextmodus waren nicht beschrieben
§ 5 Abs. 5	nicht vorhanden	Gespeicherte Daten und wählbare Fristen (sofortige Löschung, 24 Stunden, 7 Tage, 30 Tage, unbegrenzt)	Transparenz
§ 5a zweiter Punkt	Keine Weitergabe an Dritte, auch nicht in pseudonymisierter oder aggregierter Form	Keine Weitergabe zu eigenen Zwecken des Auftragnehmers; Übermittlung an vom Auftraggeber gewählte externe Modellanbieter nur auf dessen Veranlassung	Die bisherige Fassung widersprach der Nutzung externer Modelle
§ 5a dritter Punkt	Keine Speicherung über Verarbeitungszweck und Speicherfrist hinaus	Zuordnungen bis zum Fristablauf, extrahierte Inhalte und Chat-Verläufe bis zur Löschung durch den Auftraggeber	Folge von § 5 Abs. 5
§ 5b	Auftragnehmer „gewährleistet einen	Subunternehmer nach § 6 Abs. 1 sitzen in der EU; für	Eine Gewähr für Anbieter in den USA kann der

	vergleichbaren Schutz" bei Auslandsdienstleistern	externe Modellanbieter werden die Schutzmaßnahmen benannt, die Beurteilung nach § 43e Abs. 4 BRAO und den Parallelnormen liegt beim Auftraggeber	Auftragnehmer nicht übernehmen
§ 5c Abs. 4	„LLM-Anbieter erhalten keine Geheimnisse im Sinne von Art. 321 StGB"	Satz gestrichen; Verweis auf § 5 Abs. 4	Widerspruch zu § 1 Abs. 3
§ 5c Abs. 5	Verbot der Weiterdelegation ohne Zustimmung	Einbindung weiterer Subunternehmer nur nach vorheriger Mitteilung mit Widerspruchsrecht	Angleichung an § 5.4 des Auftragsverarbeitungsvert rags
§ 6 Abs. 1	Hetzner und OVH, jeweils „Hosting / Server-Infrastruktur"	Funktion, Ort und Art des Zugangs je Subunternehmer; OVH: ausschließlich verschlüsselte Sicherungen	Präzisierung
§ 6 Abs. 2	nicht vorhanden	GRVITY GmbH (Konto- und Abrechnungsverwaltung) und Stripe (Zahlungen), ohne Zugang zu Inhalten und Zuordnungen	Angleichung an Anlage 2 des Auftragsverarbeitungsvert rags
§ 6 Abs. 3	Modellanbieter erhalten ausschließlich pseudonymisierte Inhalte	Modellanbieter und, bei in der EU gehosteten Modellen, das AI-Gateway der Requesty Ltd erhalten den zu verarbeitenden Text, nie Zuordnung oder Schlüssel; gebunden nach Art. 28 DSGVO, nicht nach § 203 Abs. 4 StGB verpflichtet	Offenlegung des Gateways und des berufsrechtlichen Status
§ 6 Abs. 4	Haftung für alle Subunternehmer wie für eigenes Verschulden	Wie bisher für Subunternehmer nach Absatz 1 und 2; für Gateway und Modellanbieter Haftung nach Art. 28 Abs. 4 DSGVO und Auftragsverarbeitungsvert rag	Folge von Absatz 3
§ 6 Abs. 5	Mitteilung von Änderungen 30 Tage im Voraus	Zusätzlich: Widerspruch ohne Begründung	Angleichung an den Auftragsverarbeitungsvert rag Version 1.5
§ 6a	Verpflichtung aller Subunternehmer mit Zugang zu vertraulichen Informationen in	Gilt für Hetzner, OVH und GRVITY; gilt nicht für Gateway und Modellanbieter (§ 6 Abs.	Klarstellung des Anwendungsbereichs; Berichtigung der Normzitate

	Textform; Verweis auf § 43 Abs. 6 Satz 2 WPO und § 53a Abs. 3 Satz 2 PAO	3); Nachweise auf Anfrage; Verweis auf § 50a WPO und § 39c PAO	
§ 6b	nicht vorhanden	Löschung im Produktivsystem, Vernichtung der Workspace-Schlüssel bei Kontolöschung, Sicherungen höchstens 30 Tage, Löschbestätigung in Textform	Neu
§ 8a	nicht vorhanden	Prüfung behördlicher Ersuchen, keine freiwillige Herausgabe, Information des Auftraggebers, Entscheidung über § 53a StPO beim Auftraggeber	Neu
§ 9	Salvatorische Klausel	Zusätzlich: Vorrang in Fragen der Verschwiegenheit gegenüber dem Auftragsverarbeitungsvertrag; Änderungen mit 30 Tagen Vorlauf, Einschränkungen von Rechten nur mit Zustimmung	Neu

3 Unverändert

§ 1 Abs. 2 und 3, § 2 im Übrigen, § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 3, § 5a im Übrigen, § 5b Abs. 1 im Kern, § 5c Abs. 1 bis 3, § 5d, § 7 und § 8.

4 Wirksamwerden

Für neue Kunden gilt die Version 2.4 ab ihrer Veröffentlichung. Bestandskunden informieren wir mindestens 30 Tage vor dem Wirksamwerden. Wer die Version 2.3 in Schriftform unterzeichnet hat oder eine beidseitig unterzeichnete Ausfertigung wünscht, erhält die Version 2.4 zur Unterzeichnung. Ohne Zustimmung zu Änderungen, die Rechte des Auftraggebers einschränken, gilt für den betreffenden Auftraggeber die Version 2.3 fort; wir stimmen dann mit ihm die passende Konfiguration ab, in der Regel den Betrieb mit den eigenen Modellen.

5 Kontakt

Datenschutzbeauftragter: Manuel Langeheinecke (digitalNORD GmbH),
datenschutz@anymize.ai